



Stadt Vreden

Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012

Änderungen der Satzung

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung	Ratsbeschluss i. d. Sitzung am	Datum	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1.	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Vreden Bekannt gemacht am 03.05.13	23.04.13	30.04.13	§ 9 Abs. 2 Satz 5	hinzugefügt
2.	Dto. Rückwirkend zum 25.06.14 in Kraft getreten	25.06.14	01.07.14	§ 11 Abs. 5	geändert
3	Dto. Zum 18.12.14 in Kraft getreten	12.12.14	16.12.14	§ 8 Abs. 6 § 13 Abs. 3	geändert
4	Dto. Zum 01.01.2017 in Kraft getreten	16.12.16	20.12.16	§ 9 Abs.3 § 9 Abs. 4 § 9 Abs. 5	Geändert hinzugefügt hinzugefügt
5	Dto. Zum 01.01.2017 in Kraft getreten	21.02.17	28.02.17	§ 9 Abs. 5	geändert

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 4 Unterrichtung der Einwohner
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 7 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 11 Bürgermeister / Bürgermeisterin
- § 12 Beigeordneter / Beigeordnete
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 15 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW S. 474), hat der Rat der Stadt Vreden am 14. Dezember 2012 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

Vreden, aus der Gründung des freiweltlichen, hochadeligen sächsischen Damenstiftes auf einem der Haupthöfe Widukinds entstanden, wird nachweislich erstmalig in den Xantener Annalen erwähnt. Dort wird aus dem Jahr 839 berichtet, dass die Reliquien der Heiligen Felicitas, Felicissimus und Agapitus von Xanten nach Vreden überführt wurden, und zwar in eine, wie bei den Ausgrabungen 1950/51 festgestellt, um das Jahr 800 erbaute karolingische Basilika, dem größten und ältesten Kirchenbau im Missionsgebiet östlich des Rheins. Als Sitz des sächsischen Gaugrafen des Hamalandes und als Begräbnisstätte des Widukindgeschlechtes wird Vreden um das Jahr 1000 mehrmals als "Civitas" bezeichnet. Diese Tatsache und das in einer Urkunde vom Jahr 1252 getroffene Übereinkommen der Landesherrn, die Stadt Vreden zu befestigen, stellen Vreden in die Reihe der gewachsenen Städte, zu deren Stadtwerdung es keiner besonderen Verleihungsurkunde bedurfte. Zur Stadt Vreden gehörte jahrhundertlang das Vredener Land, das in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in der Gemeinde Ammeloe selbstständig wurde. Durch den Gebietsänderungsvertrag vom 06. Februar 1969, der aufgrund des Gesetzes vom 24. Juni 1969 (GV. NRW. 1969, S. 336) am 01. Juli 1969 in Kraft trat, haben sich die alte Stadt Vreden und die alte Gemeinde Ammeloe zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen Vreden und der Bezeichnung Stadt zusammengeschlossen.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Stadt ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Münster vom 14. September 1973 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Beschreibung des Wappens:

Auf blauem Grund in Gold (Gelb) die Heiligen Petrus mit aufgerichtetem silbernen (weißen) Schlüssel und Paulus mit aufgerichtetem silbernen (weißen) Schwert als Schildhalter eines von silber (weiß) zu blau gespaltenen Schildes, der vorn ein durchgehendes schwarzes Kreuz, hinten einen goldenen (gelben) Balken zeigt.

- (2) Der Stadt ist mit eben dieser Urkunde das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. Die Flagge ist in zwei gleich breiten Bahnen von blau und gelb längs gestreift und zeigt in der Mitte der oberen Hälfte das Stadtwappen im Schild.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen.

Das Dienstsiegel wird in zwei Größen geführt. Es gleicht in Form und Größen dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.

- (3) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin vorab zu informieren.
Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt im Streitfalle dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden / der Ausschussvorsitzenden.
- (5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister / die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat unterrichtet die Einwohner / Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern und Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner und Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin die Einwohner und Einwohnerinnen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens.

Anschließend haben die Einwohner und Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden. Ist die Anregung oder Beschwerde von mehr als 10 Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller / die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Soweit der Rat nicht nach § 41 Abs. 1 GO für die Entscheidung zuständig ist oder die Entscheidung selbst treffen will, überweist er den Antrag zur Erledigung an den dafür zuständigen Ausschuss oder an den Bürgermeister / die Bürgermeisterin.
- (4) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (5) Dem Antragsteller / der Antragstellerin kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (6) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (7) Der Antragsteller / Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme zu seinen Anregungen und Beschwerden unverzüglich zu unterrichten.

§ 6

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: „Rat der Stadt Vreden“
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsherr“ bzw. „Ratsfrau“

§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu übertragen.
- (3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (5) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss".
- (6) Die Aufgaben, die sich aus dem Denkmalschutzgesetz vom 11. März 1980 in der zur Zeit gültigen Fassung ergeben, werden zur Vorbereitung von Entscheidungen an den Bildungs-, Sport- und Kulturausschuss übertragen. Soweit Angelegenheiten des Denkmalschutzes beraten werden, sollen an den Ausschusssitzungen sachverständige Bürger/Bürgerinnen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger / Bürgerinnen, sachverständige Bürger / Bürgerinnen und sachkundige Einwohner / Einwohnerinnen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.
Die Mitglieder des Rates erhalten Sitzungsgeld auch für die Teilnahme an einer Einwohnerversammlung als vom Rat benanntes Mitglied.

Für die Teilnahme an Sitzungen anderer städtischer Gremien bestehen Ansprüche auf Sitzungsgeld nur dann, soweit dies im Zusammenhang mit ihrer Einrichtung bzw.

Bestimmung der Mitglieder durch Ratsbeschluss bestimmt wird.

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.
 - b) Unselbstständigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.
- (5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
- Ausschuss für Soziales, Generationen und Ehrenamt
 - Bildungs-, Sport- und Kulturausschuss
 - Ausschuss für deutsch-niederländische Zusammenarbeit u Städtepartnerschaften
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Betriebsausschuss Städtischer Abwasserbetrieb Vreden.

§ 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister / die Bürgermeisterin, der I. Beigeordnete / die I. Beigeordnete.

§ 11 Bürgermeister / Bürgermeisterin

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister / die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Vreden festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister / die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßen Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
- (4) Bei besonders geeigneten Anlässen wird das Stadtzepter geführt.
- (5) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin.

§ 12 Beigeordneter / Beigeordnete

Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter bzw. eine hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Der oder die Gewählte ist allgemeiner Vertreter / Vertreterin des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin und führt die Amtsbezeichnung „I. Beigeordneter“ bzw. „I. Beigeordnete“.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Vreden“ vollzogen. In der Münsterland Zeitung (Vredener Volksblatt) erfolgt ein Hinweis auf das Amtsblatt.

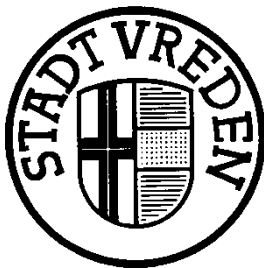
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen werden durch Aushang an der Anschlagtafel am Rathaus, Burgstraße 14 (Haupteingang Alstätter Straße) öffentlich bekannt gemacht.
Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Vreden festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Aushängen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ausschusssitzung erfolgen.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in der Münsterland Zeitung (Vredener Volksblatt). Sollte auch die ersatzweise vorgesehene Form der Bekanntmachung in der Münsterland Zeitung nicht möglich sein, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Anschlagtafel am Rathaus der Stadt Vreden, Burgstraße 14 (Haupteingang Alstätter Straße).
Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister / die Bürgermeisterin (§ 73 Abs. 3 GO).

§ 15 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung vom 30. März 2011 außer Kraft.



Die Hauptsatzung wurde im Amtsblatt Nr. 13/2012, ausgegeben am 20.12.2012, veröffentlicht. Die letzte Änderung im Amtsblatt Nr. 03/2017, ausgegeben am 16.03.2017.